

fern dasselbe dem Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtmäßig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Verklage zuständigen Richters ^{Widerklage.} begründet, sofern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Verklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Die Provokatorenklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contemnat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provoquanten, oder da, wosin die Klage in der Hauptsache selbst gehöret ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Nichtigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt. ^{Provoquanten-Richt.}

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht gewonnen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtslande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen anerkannt, daß der Unterthan des einen Staats von den Unterthanen des andern, nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagesachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Contractes, oder der geprüften Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. ^{persönlicher Gerichtsstand.}

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäußert werden.

Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirkschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.